# Bruttopauschalen für die Berechnung des Staatsbeitrags an den freiwilligen kommunalen Musikunterricht 2023

Gemäss RRB Nr. 2022/498 vom 29. März 2022

#### Erlernen

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Anz FB	Mengeneinh.	Bruttopauschale
10	Erlernen halbe Lektion	Schüler/-in MS	2 <sup>1</sup>	pro Schüler/-in	1'373.60 Fr.
11	Erlernen ganze Lektion	Schüler/-in MS	4 <sup>1</sup>	pro Schüler/-in	2'666.40 Fr.

Beim «Erlernen» steht das Erwerben von Fähigkeiten im Fokus (ein Instrument/Sologesang beherrschen).

#### Anwenden

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Anz FB	Mengeneinh.	Bruttopauschale
20	Anwenden I	Gruppe ≤ 10 Teilnehmer	8 <sup>1</sup>	pro Gruppe	5'252.00 Fr.
21	Anwenden II	Gruppe > 10 Teilnehmer	12 <sup>1</sup>	pro Gruppe	7'837.60 Fr.

Beim «Anwenden» steht die Handhabung/das Praktizieren des Erlernten im Fokus (das gemeinsame Musizieren in einer Gruppe wie Ensemble, Orchester, Chöre)

### Musikgrundschule

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Anz FB	Mengeneinh.	Bruttopauschale
30	Musikgrundschule	Halbklasse MS	10 <sup>1</sup>	pro Halbklasse	6'544.80 Fr.

## Wertentschädigungen

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Anz FB	Mengeneinh.	Bruttopauschale
91	Abrechnung	Franken		pro Wert	1 Fr.
	ausserkantonal				

Subventionsberechtigt ist der Musikunterricht von Musikschülern und Musikschülerinnen vom Kindergarten bis zum 20. Altersjahr, sofern letztgenannte eine Berufs- oder Mittelschule besuchen.

<sup>1</sup> Die Leitungspauschale gemäss § 18 Absatz 1 Buchstabe b der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (BGS 413.121.1) wird nur einmal pro Mengeneinheit einer Rubrik vergeben.